

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 295. Sitzung am 18. Dezember 2012

zur Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des be- reinigten Behandlungsbedarfs

mit Wirkung zum 18. Dezember 2012

1. Präambel

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 Teil A Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen und zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V sowie Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V für das Jahr 2013 hat der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V festgelegt. Gemäß 2.2.4 dieses Beschlusses hat der Bewertungsausschuss bis zum 18. Dezember 2012 den sich für jeden KV-Bezirk ergebenden Betrag zu beschließen und bekannt zu geben, der den Gesamtvertragspartnern zur Bestimmung des prozentualen Wertes zur zusätzlichen Erhöhung des Behandlungsbedarfs je Krankenkasse dient.

2. Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs

Der gemäß 2.2.4 des in der Präambel genannten Beschlusses durch den Bewertungsausschuss zu ermittelnde und bekannt zu gebende Betrag ergibt sich aus der Division der insgesamt 250 Mio. Euro durch die Anzahl aller Versicherten und anschließender Multiplikation mit der Anzahl aller Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, jeweils gemäß der ANZVER87a-Statistik zum 3. Quartal 2012; zugrundegelegt sind die Meldungen zur ANZVER87a-Statistik bis zum 20. November 2012. Der Bewertungsausschuss beschließt die folgenden Beträge für jeden KV-Bezirk:

Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	8.623.316,46	EUR
Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	5.272.828,14	EUR
Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	2.030.683,25	EUR
Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	24.434.815,15	EUR
Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	26.040.588,79	EUR
Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	28.828.251,65	EUR
Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	18.394.406,51	EUR
Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	12.006.186,60	EUR
Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	31.995.621,97	EUR
Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	37.694.053,97	EUR
Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	10.230.259,19	EUR
Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	3.074.408,42	EUR
Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	5.247.870,91	EUR
Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	7.914.956,32	EUR
Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	7.605.185,23	EUR
Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	7.181.933,92	EUR
Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	13.424.633,53	EUR.

3. Bekanntgabe

Der Bewertungsausschuss gibt hiermit den Betrag für jeden KV-Bezirk gemäß 2.2.4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 Teil A Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen und zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V sowie Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V für das Jahr 2013 bekannt.